

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe

Bearbeitungsstand: 09.12.2015

Der VKAD begrüßt den lang erwarteten und nun vorliegenden Referentenentwurf des Pflegeberufsgesetzes. In der Pflegeausbildung werden zukünftig unter Berücksichtigung des pflegewissenschaftlichen Fortschritts Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Pflegesettings vermittelt werden. Es soll ein modernes, gestuftes und durchlässiges Pflegebildungssystem geschaffen werden. Die Ausbildung wird in ein gestuftes und transparentes Fort- und Weiterbildungssystem eingepasst.

Bewertung:

Anforderungen an eine zukunftsfähige Pflegebildung, welche der VKAD gemeinsam mit anderen seit Jahren fordert, werden nun eingelöst, nicht zuletzt soll ein modernes, gestuftes und durchlässiges Pflegebildungssystem geschaffen werden. Allerdings bezieht sich die angestrebte Durchlässigkeit bis dato ausschließlich auf den hochschulischen Zugang und die Fort- und Weiterbildung. Einige Regelungspunkte sind Bestandteil einer noch ausstehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Lösung:

Die Helferausbildung wird bundeseinheitlich geregelt. Damit wird die Vergleichbarkeit und Anrechenbarkeit gewährleistet und die Durchlässigkeit konkretisiert.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird unverzüglich vorgelegt und in den notwendigen Abstimmungsprozess überführt.

Stellungnahme

Herausgegeben vom
Verband katholischer Altenhilfe
in Deutschland e. V.
Fachverband im Deutschen Caritasverband

Geschäftsstelle
Postfach 420 · 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40 · 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Durchwahl (0761) 200-460
Telefax (0761) 200-710
V.i.S.d.P.: Andreas Leimpek-Mohler
vkad@caritas.de
www.verband-katholische-altenhilfe.de

Teil 1 - Allgemeiner Teil - Abschnitt 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf beschreibt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, welche auf Antrag zu erteilen ist, wenn die antragstellende Person die durch dieses Gesetz vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Ausbildung abgeleistet und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Bewertung

Da der Pflegeberuf entscheidend auf kommunikative Kompetenzen in allen pflegerischen Tätigkeiten angewiesen ist, halten wir die Formulierung der für die Ausübung des Berufs „erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ an dieser Stelle für nicht ausreichend.

Lösung

Zur notwendigen Konkretisierung der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache schlagen wir die Formulierung „der erforderlichen deutschen Sprachkompetenz mindestens auf Niveau B II“, vor.

Teil 1 - Allgemeiner Teil Abschnitt 2

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

Referentenentwurf

Die vorbehaltenen Tätigkeiten werden wie folgt aufgeführt: Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 durchgeführt werden. Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatz 1 umfassen die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a), die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b), sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d).

Bewertung

Es wird begrüßt, dass vorbehaltene Tätigkeiten beschrieben werden. Gemäß den Anforderungen der EU weiten Anerkennungen des Pflegeberufes müssen konsequent Pflegediagnosen aufgenommen werden.

Lösung

Ergänzung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Aufnahme der Pflegediagnosen

Teil 2 - Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 1 Ausbildung

§ 5 Ausbildungsziel

Referentenentwurf

Absatz (1) führt zu den Ausbildungszielen an, dass die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer vermittelt.

Bewertung

Grundsätzlich kann den Beschreibungen zugestimmt werden, allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die Formulierung an dieser Stelle nicht mit der Formulierung des Absatzes A Probleme und Ziel übereinstimmt. Dort wird sehr klar beschrieben, dass alle Altersgruppen und alle Pflegesettings in den Blick genommen werden.

Lösung

Den Passus „Altersstufen und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen“, ersetzen durch:

Pflege von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen in akuten und dauerhaften Pflegesettings

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf beschreibt in Absatz (2) die Maßnahmen, welche die Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst. Dies sind präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik.

Bewertung

Insgesamt betrachtet ist die Beschreibung zutreffend. Hingewiesen werden soll aber an dieser Stelle auf eine antiquierte und nicht mehr zeitgemäße Formulierung der sozialpflegerischen Maßnahmen einerseits und auf die Ausführung der Begleitung in allen Lebensphasen, der Begleitung Sterbender, wiewohl das Sterben von uns als ein Teil des Lebens und damit als Teil der Begleitung in allen Lebenslagen eingeschlossen ist. Darüber hinaus ist der Verweis auf eine professionelle Ethik terminologisch nicht ganz präzise.

Lösung

Die Formulierung „sozialpflegerisch“ ist durch eine alternative Formulierung wie folgt zu ersetzen:

- Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst alle geeigneten Maßnahmen mit denen die körperlichen, geistigen und seelischen Einschränkungen und Funktionsstörungen der zu pflegenden Menschen so weit wie möglich verhindert, beseitigt oder verringert werden und ihre selbstbestimmte Teilhabe gefördert wird.

Die Formulierung „und die Begleitung Sterbender.“

- ersatzlos streichen.

Die Formulierung „professionelle Ethik“ ersetzen durch:

- Wissenschaftlich fundierte Professionsethik

Referentenentwurf

Absatz (3) die Ausbildung soll dazu befähigen 1. die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen. Aufgeführt werden die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses, die Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen, die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege, und die Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,

Bewertung

Pflege findet nicht subjektfrei statt. Insofern ist es unabdingbar, diese Perspektive deutlich einzunehmen und entsprechend zu formulieren. Auf diesem Hintergrund schlagen wir vor, sprachlich inhaltliche Präzisierungen vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Beschreibung der Verantwortung für die Ausbildung als Mitwirkung unseres Erachtens nicht ausreichend den Tatsachen entsprechend formuliert.

Lösung

Wir schlagen daher im Folgenden einige Ergänzungen vor.

a) „Die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs wird wie folgt ergänzt:

- ...des individuellen Pflegebedarfs, der sich aus den objektiv feststellbaren Einschränkungen und Funktionsstörungen sowie den Kontextfaktoren wie den vorhandenen individuellen Umweltbedingungen und Lebensvorstellungen im Zusammenhang mit subjektiver Bewertung und Erleben der zu Pflegenden ergibt.

b) „Die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,..“ wird ergänzt um

- ...Die Vereinbarung des Pflegeprozesses und der konkreten Maßnahmen mit den betroffenen Menschen

d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,...“ wird ergänzt um

- ...in regelmäßiger Rückkoppelung mit den beteiligten Personen
- e) „Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen, wird ergänzt durch
 - ... und weiterer Kontextfaktoren
- h) „...sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen“ ersetzen durch die folgende Formulierung:
 - Gestaltung und Verantwortung für die Ausbildung von Pflegefachfrau / -mann in Aus- und Weiterbildung sowie Mitwirkung bei der Ausbildung von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe,

Referentenentwurf

Absatz (3) 2. ärztlich angeordnete Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation sollen eigenständig durchgeführt werden.

Bewertung

Der Beschreibung der eigenständigen Aufgaben ist vollumfänglich zuzustimmen, allerdings sollten auf dem Hintergrund der pflegefachlichen Expertise die pflegefachlich angezeigten Maßnahmen ebenfalls Beachtung finden.

Lösung

Ergänzung ärztlich oder pflegerisch angeordnete Maßnahmen der medizinischen Diagnostik,...

Referentenentwurf

Absatz (3) 3. führt weiter aus, dass die Ausbildung dazu befähigt, interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.

Bewertung

Der kooperative und interdisziplinäre Ansatz wird begrüßt. Allerdings sollte das Subjekt des Handelns, der pflegebedürftige Mensch, auch hier sprachlich in den Blick genommen werden.

Lösung

- Ergänzung: Lösungen bei Krankheitsbefunden und Bedarf an pflegerischen Interventionen Klienten orientiert zu entwickeln...

Begründung: Der ursprünglichen Formulierung liegt eine einseitige Betrachtung der Pflege (Pflegetheorie) zu Grunde.

Referentenentwurf

Absatz (4) Ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis werden während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann entwickelt und gestärkt.

Bewertung

Diesem Ziel kann vollumfänglich zugestimmt werden, allerdings sollte auch hier der Bedarf an pflegerischen Interventionen des Menschen im Zentrum stehen. Von daher schlagen wir eine Ergänzung der Formulierung wie folgt vor:

Lösung

- und ein Verständnis des Bedarfes an pflegerischen Interventionen eines Menschen als selbstbestimmte und zur Teilhabe zu befähigende Person sowie ein berufliches...

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

Referentenentwurf

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 9 auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden Lehrplans erteilt. Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 7 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung. Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

Bewertung

Den Ausführungen kann voll zugestimmt werden. Voraussetzung für den Ausbildungsplan des Trägers der praktischen Ausbildung ist unseres Erachtens ein einheitlicher Bundesrahmenlehrplan, sowohl für die Theorie als auch für die Praxis. Zur Qualifikation der Praxisanleitung sollten qualitative Aussagen gemacht werden, wir schlagen darüber hinaus den Einsatz von Praxiskoordinatoren vor. Die Unterstützung der praktischen Ausbildung durch die Praxisbegleitung wird selbstverständlich begrüßt und gewinnt an Klarheit, wenn weitere qualitative Konkretisierungen vorgenommen werden.

Lösung

- Ein bundeseinheitlicher Rahmenlehrplan, sowohl für die Theorie als auch Praxis, wird erarbeitet und steht zur Verfügung. Dieser ist modularisiert aufgebaut und damit EU- und DQR kompatibel.
- Um die angestrebte Durchlässigkeit zu gewährleisten, steht eine bundesweite Regelung auch für die Helferqualifikationen und die Weiterbildung zur Verfügung.
- Ergänzung: Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung durch berufspädagogisch qualifizierte Praxisanleiterinnen und –anleiter im Umfang von mindestens 10% der Ausbildungszeit als Anleitungszeit zur Verfügung.
- Ausbildungskoordinatoren in der Praxis werden empfohlen.

- Die Praxisbegleitung muss in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Die Lehrkräfte und Praxisanleitungen sind zu regelmäßigen Fortbildungen verpflichtet.

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

Referentenentwurf

(4) Die Geeignetheit von Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Fachkräften gewährleistet sein muss. Die zuständige Landesbehörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.

Bewertung

Die Geeignetheit der Praxiseinsatzorte zu beschreiben und gegebenenfalls im Falle von Rechtsverstößen die Durchführung der Ausbildung zu untersagen, entspricht den Anforderungen an eine qualitätsvolle Ausbildung. Bei den Praxiseinsätzen werden aber nicht nur „Einrichtungen“ zur Verfügung stehen. Wenn eingangs von Pflegesettings gesprochen wird, sollte diese Formulierung auch an dieser Stelle aufgenommen werden.

Lösung

- Einrichtungen ersetzen durch:...”von Pflegesettings“
- Bei der Wahl der Praxisorte sollten hier wesentliche Erkenntnisse aus den Modellprojekten genutzt werden, die nach der Möglichkeit des Kompetenzerwerbs gewählt werden. So können Kompetenzen z.B. im Bereich Beratung, Prävention und Gesundheitsförderung auch außerhalb der klassischen Settings erworben werden (U3, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Gesundheitsamt, Heimaufsicht, MDK). Um diese Einsätze nutzen zu können, kann nicht vorausgesetzt werden, dass dort die (Pflege)Fachkraft mit berufspädagogischer Qualifikation vorausgesetzt werden kann. Hier müssen Fachkräfte ausbilden können, die Fachkräfte im Bereich sind und berufspädagogisch qualifiziert sind.
- Die Schulen sind bezüglich der Geeignetheit der Praxiseinsatzorte in die Beratung miteinzubeziehen.

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung

Referentenentwurf

(2), Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 sein, die laut Pkt. 2. mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

Bewertung

Dieser Passus kann insofern ersatzlos gestrichen werden, da ohne Schule keine Ausbildung stattfinden kann.

Lösung

(2) 2. Ersatzlos streichen

§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf formuliert zu erfüllende Mindestanforderungen an Pflegeschulen.

Bewertung

Die Beschreibung der zu erfüllenden Mindestanforderungen an Pflegeschulen setzt qualitative Maßstäbe, welchen der VKAD vollumfänglich zustimmen kann. Unter Absatz (2) wird das Verhältnis der hauptamtlichen Lehrkräfte zur Anzahl der Auszubildenden definiert und eine vorübergehende Unterschreitung für zulässig erklärt. Diese Unterschreitungsformulierung halten wir für äußerst problematisch. Darüber hinaus muss geklärt werden, dass die Schulleitung auf diese Verhältniszahl nicht anzurechnen ist.

Lösung

- Unterschreitung ersatzlos streichen.
- Ergänzung: Die Schulleitung ist bei dieser Verhältniszahl nicht anzurechnen.

§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule

Referentenentwurf

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Lehrplans entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

Die Pflegeschule überprüft anhand des vom Auszubildenden zu führenden Tätigkeitsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

Bewertung

Die Überprüfung des Ausbildungsplanes der praktischen Ausbildung setzt ein strukturiertes Kooperationsverhältnis voraus. Hier sollte eher die Formulierung eines Abgleiches stehen. Das Thema der Lernortkooperation und klare Bestimmung von Verantwortlichkeiten beider Lernorte muss im Vorfeld bereits abgestimmt sein. Dass die Pflegeschule überprüft, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird, erfolgt allerdings unseres Erachtens nicht anhand des Tätigkeitsnachweises, sondern anhand eines Kompetenznachweises.

Lösung

- Tätigkeitsnachweis ersetzen durch: Kompetenznachweis (allerdings gehört diese Regelung in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung)
- Folgende Formulierung ersatzlos streichen „Die Pflegeschule überprüft anhand des vom Auszubildenden zu führenden Tätigkeitsnachweises (Kompetenznachweises), ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird“
- Begründung: Die Überprüfung muss durch eine andere Institution erfolgen – nicht durch die Schule – diese hat keine realen Handlungsmöglichkeiten gegenüber der Praxis. Man könnte auch fragen, welche Sanktionen stehen der Schule zu? Nach unserem Verständnis ist eine Ausbildung, in welcher die Beteiligten auf Augenhöhe agieren, nicht kompatibel mit

Kontrollfunktionen. Die Gleichberechtigung von Theorie und Praxis als integraler Ausbildungsbestandteil wird so negiert.

- Alternative Regelung: Die Praxis hat der jeweiligen Behörde stets ein Ausbildungskonzept vorzulegen bevor eine Ausbildung begonnen werden kann. (Lösung: Interne Qualitätsüberprüfung)

§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf beschreibt die Zugangsvoraussetzungen zu der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

Bewertung

Non-formal oder informell erworbene Qualifikationen sind nicht berücksichtigt. Ein wichtiger Baustein des EQR wird wie immer im deutschen Bildungssystem vernachlässigt.

Lösung

Entsprechende Kompetenzfeststellungsverfahren zur Berücksichtigung non-formal oder informell erworbener Qualifikationen müssen zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Referentenentwurf

Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Dauer einer Ausbildung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 anrechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden. Ausbildungen, die den von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 beschlossenen Mindestanforderungen an Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege entsprechen, sind auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 anzurechnen.

Bewertung

Die „Kann Vorschrift“ zur Anrechnung einer anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung oder zur Anrechnung erfolgreich abgeschlossener Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Dauer einer Ausbildung ist nach Einschätzung des VKAD zu vage formuliert.

Die Regelung, dass Ausbildungen, die den von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 beschlossenen Mindestanforderungen an Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege entsprechen, sind auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 anzurechnen, ist dann sinnvoll, wenn die Assistenz- und Helferberufe bundeseinheitlich geregelt sind. Ansonsten „soll“ Konkretisierung in Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Lösung

- „Kann Vorschrift“ ersetzen durch „Soll Vorschrift“

- Assistenz- und Helferberufe bundeseinheitlich regeln.
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorlegen
- Anrechenbarkeit von non-formal oder informell erworbenen Qualifikationen gewährleisten

§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten

Referentenentwurf

Auf die Dauer der Ausbildung werden Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien, Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen angerechnet bis zu 10 Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Bewertung

Die Formulierung „bis zu 10 Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts“ ist zu unpräzise und sollte wie folgt ersetzt werden:

Lösung

- bis zu 10 % der gesetzlich vorgegebenen, theoretischen und praktischen Mindeststunden

Abschnitt 2 - Ausbildungsverhältnis

§ 16 Ausbildungsvertrag

Referentenentwurf

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Auszubildenden oder dem Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. Zu den Mindestanforderungen, welche der Ausbildungsvertrag enthalten soll, wird unter Abschnitt (2) Pkt. 1 ausgeführt, dass dieser die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird, sowie den gewählten Vertiefungseinsatz enthalten muss.

Bewertung

Der VKAD hält eine so frühzeitige Festlegung einer Vertiefung für kontraproduktiv. Die Auszubildenden haben keinerlei Chance auf der Grundlage gesammelter Erfahrungen Entscheidungen zu treffen. Vorentscheidungen zu diesem Zeitpunkt sind berufspädagogisch abzulehnen. Unter (2) 6. wird die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit thematisiert, dies sollte auch für den theoretischen Unterricht gelten.

Lösung

- Die Auszubildenden erhalten die Chance unterschiedliche Felder kennenzulernen, und sich zu Beginn des 3. Ausbildungsjahres für einen Vertiefungseinsatz zu entscheiden.

§ 17 Pflichten der Auszubildenden

Referentenentwurf

Die Selbstverantwortung der Auszubildenden, die in § 5 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen, werden wie folgt aufgeführt, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen, die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis zu führen, die für Beschäftigte in den Einrichtungen nach § 7 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und die Rechte der zu Pflegenden zu achten.

Bewertung

Die Beschreibung der Verantwortung der Auszubildenden zur Erreichung der in § 5 genannten Kompetenzen wird begrüßt. Allerdings fallen einige sprachlich inhaltliche Unstimmigkeiten auf.

Lösung

Der Pkt. 3. „einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis zu führen“, umformulieren in:

- Den Lernverlauf zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen anhand der curricularen Vorgaben zu verschriftlichen, dies dient der Reflexion und der Ergebnissicherung.
- Der Pkt. 5 sollte ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Berufskodex wird an anderer Stelle geregelt.

§ 19 Ausbildungsvergütung

Referentenentwurf

Absatz 3 formuliert: „eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten“.

Bewertung

Dieser Formulierung sollte eine Erweiterung beigefügt werden.

Lösung

Ergänzung: Besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen

§ 21 Ende des Ausbildungsverhältnisses

Referentenentwurf

Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Auszubildende oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

Bewertung

Diesen Regelungen kann so zugestimmt werden. Wir schlagen allerdings Konkretisierungen wie folgt vor:

Lösung

Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der

- **vertraglichen** Ausbildungszeit.
- Besteht die Auszubildende oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen **Wiederholungsprüfung**, höchstens jedoch um ein Jahr. **Grundlage ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses** (Höchstdauer der Ausbildung 5 Jahre, bei Teilzeit entsprechende Regelung).

Abschnitt 3 - Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 27 Ausbildungskosten

Referentenentwurf

Kosten der Pflegeberufsausbildung sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen und die Kosten der praktischen Ausbildung, einschließlich der Kosten der Praxisanleitung. Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung. Nicht zu den Ausbildungskosten gehören die Investitionskosten.

Bewertung

Die Kosten der praktischen Ausbildung beziehen sich auch auf die Kosten der Praxisanleitung, das ist erfreulich. Allerdings muss dann auch präzisiert werden, was unter Praxisanleitung im Detail verstanden wird.

Lösung

Die Praxisanleitung wird für diese Tätigkeit von den Einrichtungen freigestellt. Darüber hinaus müssen die kontinuierliche Weiterqualifizierung sowie die Refinanzierung gesetzlich geregelt sein.

- Nachweis über kontinuierliche Weiterbildung, siehe Eckpunktepapier
- Einstellung von Praxiskoordinatoren

Teil 3 - Hochschulische Pflegeausbildung

§ 37 Ausbildungsziele

Referentenentwurf

Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 2 ein erweitertes Ausbildungsziel. Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Die hochschulische Ausbildung umfasst die in § 5 Absatz 3 beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere, zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen...

Bewertung

Wenn unter (1) die Befähigung zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen thematisiert wird, sollte auch hier eine vergleichbare Formulierung analog der Pflegesettings aufgenommen werden. Insbesondere unter (2) sollte die institutionelle Aufzählung zugunsten der Formulierung Pflegesettings verändert werden. Die Begrifflichkeit im Kontext der Steuerung und Gestaltung „hochkomplexer“ Pflegeprozesse müsste definiert werden.

Lösung

- Formulierungsänderung wie folgt: Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 **in unterschiedlichen Pflegesettings** (ersatzlos streichen: in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen) erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik
- „hochkomplexe Pflegeprozesse“ müssen definiert werden

§ 38 Durchführung des Studiums

Referentenentwurf

(3) Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung. Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.

Bewertung

Auch hier taucht in einseitiger Weise der Begriff Einrichtung als möglicher Praxiseinsatzort auf. Es sollte durchgehend darauf geachtet werden, von Pflegesettings zu sprechen. Weiterhin gilt es zu klären, welche Qualifikationen für die Praxisanleitung bei hochschulischer Bildung erwartet werden. Daran schließen sich nicht zuletzt Vergütungsfragen (Qualifikation und laufende Kosten) an.

Lösung

- Die Praxisanleitung bei hochschulischer Bildung muss über einen entsprechenden hochschulischen Abschluss verfügen.

Freiburg, den 09.12.2015